

Satzung

des

Boulderclub Ruhrtal e.V.

Wetter (Ruhr)

Vereinsregister VR

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Boulderclub Ruhrtal". In Kurzform "BC Ruhrtal". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wetter (Ruhr).
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist,
 - a) die Förderung eines natur- und landschaftsverträglichen Bouldersports im Ruhrtal,
 - b) die Interessensvertretung der regionalen Boulderer und Informationsverbesserung der Boulderer untereinander,
 - c) die Informationssammlung und Weitergabe über das Bouldern,
 - d) die Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen gleicher Zielrichtung.Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt, sowie aus Vereinsmitteln politische Parteien unterstützt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. aktive Mitglieder,
 2. fördernde Mitglieder,
 3. Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen alle beigetretenen Mitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder sonstige Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Bouldern besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sowie als förderndes Mitglied jede juristische Person.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss,
 4. durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist zum 30.11 des Kalenderjahres (Posteingang) einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschluss Beschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss Beschluss als nicht erlassen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Des Weiteren kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist und zugleich die Bankverbindung geändert hat, ohne dass dieses dem Verein innerhalb eines Vereinsjahres mitgeteilt wurde.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Beitragsordnung festsetzt. Auch der Beitrag von fördernden Mitgliedern wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird zum 01.01 des Kalenderjahres oder mit Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Jahr fällig. Der Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres austritt oder ausgeschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Der erweiterte, nicht zur Vertretung berechtigte Vorstand besteht weiterhin aus:
 1. dem Schriftführer
 2. dem Kassenwart
 3. dem Kassenprüfer.
- (3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen langdauernder Verhinderung berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
- (6) Der Vorstand kann Beisitzer für verschiedene Aufgaben berufen.

§ 9 Vertretung

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Bei vermögensrechtlichen Geschäften, die einen Betrag von EUR 2.500,-- übersteigen, ist ein zustimmender Vorstandsbeschluss notwendig.
- (3) Dem vertretungsberechtigten Vorstand wird Vollmacht zur Vornahme etwa erforderlicher Satzungsänderungen erteilt, soweit dabei die in § 2 gefassten Ziele gewahrt bleiben. Diese Vollmacht gilt ausschließlich für die Dauer des Eintragungsverfahrens und entfällt nach Eintragung in das Vereinsregister.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse aller Versammlungen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel ehrenamtliche oder besoldete Mitarbeiter mit der Geschäftsführung zu beauftragen.

(3) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich, die jährlich vom Kassenprüfer zu prüfen sind.

§ 11 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom anwesenden Vorstand zu unterschreiben.

§ 12 Beitragsordnung, Vereinsordnung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden nach der Beitragsordnung erhoben.
- (2) Es kann eine Vereinsordnung aufgestellt werden, die unter anderem folgende Regelungen enthalten kann:
 - a) die Bildung und Organisation von Arbeitsgruppen,
 - b) Ort und Zeit von Vereinstreffen,

§ 13 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des

Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung §9 (2) geleistet werden.

- (3) Die Jahresrechnung ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 2. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 6. Beschlussfassung über den Eintritt des Vereins in andere Organisationen,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem der beiden Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von einem der beiden Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 16 Ehrungen

An Personen, die sich besondere Verdienste um das Bouldern erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung "Bundesverband IG Klettern e.V.", Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Erhalt des Klettersports in den deutschen Mittelgebirgen zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12.12.2015 in Wetter (Ruhr)

Geändert mit Vorstandsbeschluss am (Anm.: Sofern beim Eintragungsverfahren Änderungen vorgenommen werden mussten)

Eingetragen in das Vereinsregister beim Registergericht am unter Registernummer

Name

Unterschrift

Name

Unterschrift

Name

Unterschrift

Name

Unterschrift

Name

Unterschrift